jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2009/6/22 G5/09 ua

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.2009

**Index**

L3 Finanzrecht
L3400 Abgabenordnung

**Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz
Tir LAO-Nov, LGBl 19/2007 ArtII
Tir LAO §226, §226a, §230
BAO §303

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BAO § 303 heute
2. BAO § 303 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 303 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 303 gültig von 15.07.1999 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
5. BAO § 303 gültig von 19.04.1980 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

**Leitsatz**

Aufhebung einer Bestimmung der Tiroler Landesabgabenordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig angeschlossener Verfahren aufgrund geänderter Rechtsansicht des EuGH (hier betreffend Getränkesteuer); Gleichheitswidrigkeit im Hinblick auf das Fehlen eines gleichartigen Wiederaufnahmetatbestandes bei Änderung der Rechtsansicht innerstaatlicher Gerichte; auch keine sachliche Rechtfertigung der rückwirkenden Inkraftsetzung der Regelung durch die Novelle 2007 infolge Eingriffs in das durch die Rechtskraft geschützte Vertrauen der Steuerpflichtigen

**Rechtssatz**

Aufhebung des §226a Tir LAO idF LGBl 19/2007 und des ArtII Tir LAO-Nov, LGBl 19/2007 Aufhebung des §226a Tir LAO in der Fassung Landesgesetzblatt 19 aus 2007, und des ArtII Tir LAO-Nov, Landesgesetzblatt 19 aus 2007,.

Keine bloße "Klarstellung" der bestehenden Rechtslage betr den "Vorfragentatbestand" (Wiederaufnahme wegen abweichender Vorfragenentscheidung; §226 Abs1 litc Tir LAO, §303 Abs1 litc BAO). Als Vorfrage kommt nur eine Frage in Betracht, zu deren verbindlicher Beantwortung die entscheidende (Abgaben)Behörde im konkreten Verfahren sachlich nicht zuständig ist.

§226a Tir LAO ist ein "spezieller Tatbestand", der im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rs C-491/03 Hermann geschaffen wurde, um den Gemeinden die "Nacherhebung" der Getränkesteuer in der Gastronomie zu ermöglichen.

Keine sachliche Rechtfertigung, Entscheidungen des EuGH bei der Wiederaufnahme vollkommen anders zu behandeln als Entscheidungen innerstaatlicher Höchstgerichte.

Die Rechtsnatur von Entscheidungen (Judikaturänderungen) des EuGH bildet keine Rechtfertigung dafür, die Rechtskraft in einem größeren Ausmaß als bei Entscheidungen anderer Gerichte zu durchbrechen; auch das rechtsschöpferische Element der Entscheidungen bildet keine Grundlage für eine derartige Differenzierung.

Das Gemeinschaftsrecht verlangt nicht, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen (vgl Rs C-453/00 Kühne & Heitz).Das Gemeinschaftsrecht verlangt nicht, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen vergleiche Rs C-453/00 Kühne & Heitz).

Eine Besteuerung von Getränkeumsätzen in der Gastronomie ist nach Gemeinschaftsrecht zwar zulässig, aber keinesfalls gemeinschaftsrechtlich geboten.

Das "Interesse des Gemeinschaftsrechts" an einer richtigen Auslegung ist nicht so geartet, dass es großzügigere Möglichkeiten der Wiederaufnahme als im innerstaatlichen Kontext rechtfertigt. Auch an der richtigen Anwendung der innerstaatlichen Rechtsordnung besteht ein solches "Interesse", das bei der Regelung von Wiederaufnahmegründen mit dem Interesse an der Rechtssicherheit abzuwägen ist. Bei verfassungskonformer Interpretation der Vorschrift käme die rückwirkend beabsichtigte Durchsetzung der Rechtsauffassung des EuGH gerade nicht in Betracht.

Keine Rechtfertigung des durch §226a Tir LAO iVm ArtII des Gesetzes LGBl 19/2007 bewirkten rückwirkenden Eingriffs in die durch die Rechtskraft geschützte Rechtspositionen der Steuerpflichtigen. Keine Rechtfertigung des durch §226a Tir LAO in Verbindung mit ArtII des Gesetzes Landesgesetzblatt 19 aus 2007, bewirkten rückwirkenden Eingriffs in die durch die Rechtskraft geschützte Rechtspositionen der Steuerpflichtigen.

Verfahrensrechtsordnungen müssen einen Kompromiss zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit und der Rechtsbeständigkeit schließen.

Eine "Ungleichbehandlung je nach Verfahrensstand" ergibt sich notwendigerweise aus dem vom Gesetzgeber im Wiederaufnahmerecht vorgegebenen Kompromiss zwischen Rechtsrichtigkeit und Rechtsbeständigkeit, der die entscheidenden Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Bescheides verbindet.

Warum der Umstand, dass die Steuerschuld rechtskräftig (mit Null) festgesetzt wurde, für die betroffenen Steuerpflichtigen keinen Vertrauenstatbestand geschaffen haben soll, vermag die Tiroler Landesregierung nicht plausibel zu machen. Gerade dieses Vertrauen wird aber erschüttert, wenn lange nach Eintritt der Rechtskraft der Gesetzgeber einen Wiederaufnahmetatbestand schafft, der es (angesichts der Ausschaltung des §230 Abs2 Tir LAO) erlaubt, die Steuer nachträglich doch festzusetzen, wobei es jedenfalls nicht bloß um Bagatellfälle geht.

§226a Tir LAO führt dazu, dass alle Verfahren wieder aufgenommen werden können und die Steuervorschreibung ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob seinerzeit eine Überwälzung auf die Konsumenten möglich war oder nicht.

Anlassfälle B1523/07 und B2229/07, beide E v 22.06.09, Aufhebung der angefochtenen Bescheide; Quasi-Anlassfall B2230/07 ua, E v 01.07.09.

**Entscheidungstexte**

- G 5/09 ua
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.06.2009 G 5/09 ua

**Schlagworte**

Finanzverfahren, Wiederaufnahme, Getränkesteuer, EU-Recht, Rückwirkung, Rechtskraft, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2009:G5.2009

**Zuletzt aktualisiert am**

26.11.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at